

## Erlaubnis/ Belehrung

für die Nutzung des Jugendbootes des Zarrentiner Sportfischervereins

Ich/Wir (als Erziehungsberechtigte)

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

erlaube/erlauben meinem/ unserem Kind

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Alter \_\_\_\_\_

mit dem Jugendboot auf dem Schaalsee

am \_\_\_\_\_ von ca. \_\_\_\_\_ Uhr bis ca. \_\_\_\_\_ Uhr

zu angeln.

- Mein Kind ist: Nichtschwimmer  Schwimmer   
(Schwimmstufe.....)
- Ich/ Wir fahren persönlich mit
- Eine von mir/ uns bestimmte erwachsene Person fährt mit

Wir haben die Belehrung/ Nutzungsbestimmungen gelesen und erklären uns damit einverstanden.

Datum

Unterschrift

.....

..... (Nutzer)

.....

..... (Erz.berechtigte)

**Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nach Beendigung vernichtet!**

## Belehrung

Liebe Eltern, lieber Sportfreund

Wir, der Zarrentiner Sportfischerverein, stellen den Kindern und Jugendlichen des Vereins das Jugendboot zum Angeln auf dem Schaalsee zur Verfügung und sind verantwortlich für die Verkehrssicherheit und Registrierung des Bootes beim Biosphärenreservat Schaalsee.

Die Entscheidung und Verantwortung, Ihrem Kind das Bootsangeln zu erlauben, liegt allein bei Ihnen als Erziehungsberechtigte.

Mit unseren Nutzungsbestimmungen versuchen wir mögliche Gefahren auf ein kleinstmögliches Maß zu halten.

### Nutzungsbestimmungen

1. Das Jugendboot darf ausschließlich zum Angeln und nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Ausnahmen müssen beantragt werden.
2. In dem Boot dürfen sich nicht mehr als 3 Personen zum Angeln aufhalten.
3. Mit dem Boot darf nur zu zweit zum Angeln auf den See gefahren werden.
4. Die Nutzer müssen mindestens 12 Jahre alt und Schwimmer (Stufe Bronze) sein.
5. Unter 12-jährige und Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person (mindestens 18 Jahre und Schwimmer) das Boot nutzen.
6. Es besteht für alle unter 12-jährige und Nichtschwimmer Schwimmwestenpflicht, ausgenommen Rettungsschwimmer (Schwimmwesten werden bereitgestellt).
7. Bei plötzlich einsetzendem Nebel, Sturm oder aufziehendem Gewitter muss sofort zur Anlegestelle zurückkehrt oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers anlegt werden. Ansonsten ist die Nutzung des Bootes bei solchem Wetter verboten.
8. Mindestens eine Person muss ein Handy dabei haben, um im Notfall Hilfe rufen zu können (Notrufnummer 112 einspeichern).
9. Es ist darauf zu achten, dass das Boot wieder ordnungsgemäß am Anlegeplatz festgemacht wird. Es ist sauber zu verlassen und eventuelle Schäden sind zu melden.
10. Die Anmeldung für die Nutzung erfolgt über unseren Jugendsprecher Oliver Pagel (01747495741; [Oliboy\\_Pagel@t-online.de](mailto:Oliboy_Pagel@t-online.de) oder auf facebook). Er übergibt das Boot + Zubehör und übernimmt es wieder. Ihm ist auch (für jeden Nutzungstag neu) eine unterschriebene Erlaubnis zu übergeben. Eine Übersicht, ob das Boot belegt/ frei ist befindet sich auf unserer Website ([www.sportfischerverein.zarrentin.de](http://www.sportfischerverein.zarrentin.de)).
11. Weitere Ansprechpartner bei Fragen sind die Jugendwarte Thorsten Schröder-Zschach und Silvio Tramontin.

### Bestimmungen zum Befahren des Schaalsees

Das Befahren ist vom 01. April bis zum 31. August für die Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr, in der übrigen Jahreszeit von 8.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

Untersagt ist das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen (Elektromotoren sind erlaubt).

Untersagt ist das Befahren ferner für:

1. einen Schutzbereich von 20 m seewärts parallel zu Röhrlichzonen
2. das Gebiet des Freibades Zarrentin
3. die für den Bootsverkehr gesperrten und in der Örtlichkeit amtlich gekennzeichneten Bereiche (rot-weiße Tonnen) der Naturschutzgebiete.

Das Anlegen mit dem Boot außerhalb von bestehenden Stegen oder Bootsanlegestellen ist nicht zulässig.

Das Angeln ist ausschließlich an amtlich dafür ausgewiesenen Seebereichen zulässig (siehe Karte auf Rückseite). Die Angelkarte ist auch nur für diesen Bereich gültig. Zu Netzen und Reusen ist ein Abstand von 50 Metern einzuhalten. Geangelt werden darf nur vom verankerten Boot (Ausnahme Schleppgenehmigung).